**Sitzungsprotokoll**

über die Gemeinderatsitzung vom 03.11.2010

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:15 Uhr

*Anwesend:*

 Bgm. Bürg Gerhard Vzbgm. Gruber Herbert GfGR Stattler Rosa GfGR Riedl Josef GfGR Zeinzinger Karl GR Köninger Klaus GR Höbling Ignaz GR Fischlmaier Andreas GR Baumgartner Franz GR Gruber Martin GR Peham Florian GR Hubmann Manfred GR Fischer Franz GR Heiß Christian GR Paireder Dominik GR Lenk Johann

*Entschuldigt:* GR Fischer Christoph GR Ramharter Gernot GfGR Handl Walter GR Paireder Dominik verlässt die Sitzung nach TOP1, krankheitshalber

*Tagesordnung:*

[1.](#GRTOP1_03112010_8) Gebührenanpassung der Gemeinde-Wasserabgabenordnung

[2.](#GRTOP2_03112010_9) Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

[3.](#GRTOP3_03112010_9) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

[4.](#GRTOP4_03112010_9) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

[5.](#GRTOP5_03112010_0) Grundverkauf einer Teilparzelle 691/5, KG Zelking im Ausmaß von 17 m²

[6.](#GRTOP6_03112010_0) Ansuchen um Verbücherung gem. § 15 LTG an das Vermessungsamt

[7.](#GRTOP7_03112010_0) Stellungnahme zum Prüfbericht vom 05.10.2010

[8.](#GRTOP8_03112010_0) Verordnung Änderung Raumordnungsprogramm Mösel

[9.](#GRTOP9_03112010_0) Bericht des Bürgermeisters

«

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde genehmigt und unterfertigt.

**TOP 1.) Gebührenanpassung der Gemeinde-Wasserabgabenordnung**

Die letzte Wassergebührenordnung ist aus dem Jahr 2005. Es soll die Indexanpassung (Preissteigerung) seither berücksichtigt werden (10%).

**Wasserabgabenordnung**

**für die öffentliche Gemeindewasserleitung der**

**Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf**

**§ 1**

In der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgabe;

b) Ergänzungsabgabe;

c) Sonderabgabe;

d) Bereitstellungsgebühren;

e) Wasserbezugsgebühren.

**§ 2**

**Wasseranschlussabgabe**

**für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss and die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs.5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit 5% der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes

(€ 131,00), das ist mit **€** **6,55** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs.5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.520.610 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 19.240 zugrunde gelegt.

**§ 3**

**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes berechnet.

**§ 4**

**Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gem. § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**§ 5**

**Bereitstellungsgebühren**

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 10,00** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers

(in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nennbelastung des Wassermessers in m³/h | Bereitstellungsbetrag in €/m³/h | Bereitstellungsgebühr |
| in € |
| 3 | 10 €  | **30,00** |

**§ 6**

**Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden von Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs.2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz berechnet.

(2) Für die im Abs.1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit

|  |  |
| --- | --- |
| WVA | Grundgebühr |
| in € |  |
| Zelking | **0,71**  |  |
|  Matzleinsdorf | **0,71** |  |
| Mannersdorf | **0,71** |  |
| Anzenberg | **0,91** |  |

festgesetzt.

Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten **200m³** im Ablesungszeitraum mit **0,71 €,** für jeden weiteren m³ mit **0,57 €** festgesetzt.

Diese Staffelregelung gilt für Betriebe und Unternehmungen im Versorgungsbereich der WVA Zelking, WVA Matzleinsdorf und WVA Mannersdorf.

(3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gem. § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

**§ 7**

**Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraumes, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr**

(1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gem. § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet am 31. Dezember des Jahres. Für die Bezahlung der Wassergebühr werden

2 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

 1. vom 01.01. bis 30.06.

 2. vom 01.07. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.08. und 15.2. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlung mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserbereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Zahlschein oder elektronischer Überweisung oder per Lastschriftverfahren auf das Abgabenkonto der Gemeinde bei der Volksbank Ötscherland BLZ: 40850, KtoNr.: 39052700000, durch Abbuchungsauftrag oder durch Barzahlung am Gemeindeamt zu erfolgen.

**§ 8**

**Umsatzsteuer**

Die gesetzliche Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit

**01.Dezember** **2010** in Kraft.

Bgm. Antrag: Die neue Wassergebührenordnung soll laut Entwurf beschlossen werden.

Abstimmung: 14 dafür, 2 Gegenstimmen (Paireder, Gruber Martin)

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 2.) Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe**

Auf Grund der Änderung des NÖ Hundeabgabegesetztes muss die Verordnung neu beschlossen werden.

# VERORDNUNG über die Erhebung der HUNDEABGABE

**nach dem NÖ Hundeabgabegesetz 1979**

Der Gemeinderat der Zelking-Matzleinsdorf beschließt in der Gemeinderatsitzung am 03.11.2010 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit

geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund

2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und

**auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 70,--** pro Hund

3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 14,-** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines

Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe

jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung

zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Bgm. Antrag: Die Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe soll lt. Entwurf beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 3.) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe**

Aufgrund der Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetztes ist auch die Verordnung hinfällig. Die Einhebung einer Kartenabgabe nach bundesgesetzlicher Ermächtigung ist wegen der minimalen Einnahmen nicht sinnvoll. Es braucht daher nur die alte Verordnung aufgehoben werden.

**Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe**

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf vom 16.04.2002 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Bgm. Antrag: Die Verordnung der Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe des GR vom 16.04.2002 soll aufgehoben werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 4.) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**

Der Landtag hat eine Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes beschlossen. Die Abgabentatbestände wurden reduziert und die Gebühren angepasst. Daher ist eine neue Verordnung auf Grundlage des geänderten Gebrauchsabgabegesetzes zu erlassen.

Der Bgm. verliest den Sachverhalt über die Gesetzesänderung.

**Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf beschließt in der Gemeinderatsitzung am **03.11.2010** für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchs­abgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten **Höchstsätzen** zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Bgm. Antrag: Die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe soll laut vorliegendem Entwurf beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 5.) Grundverkauf einer Teilparzelle 691/5, KG Zelking im Ausmaß von 17 m²**

Fam. Teufner, Buchfeldstraße 20 hat um Erwerb von 17 m² Böschungsgrund bei ihrer Einfahrt gebeten. Es soll eine Stützmauer und ein Carport errichtet werden. Durch die Stützmauer ist auch die Auffahrt zum Grundstück Gruber besser möglich. Ein Teilungsplan liegt von DI Jonke/DI Kochberger liegt bereits vor.

Bgm. Antrag: Die Teilfläche 1 des Teilungsplanes von DI Jonke / DI Kochberger im Ausmaß von 17 m² soll an Fam. Teufner zum Preis von 1 € pro m² verkauft werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 6.) Ansuchen um Verbücherung gem. § 15 LTG an das Vermessungsamt**

Diese Verbücherung betrifft den Teilungsplan Teufner aus TOP 5.

Bgm. Antrag: Für die Durchführung des Teilungsplanes GZ: 4502/10 soll das Ansuchen an das Vermessungsamt St. Pölten um Verbücherung lt. § 15 LTG (Liegenschaftsteilungsgesetz) gestellt werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 7.) Stellungnahme zum Prüfbericht vom 05.10.2010**

Der Bgm. verliest den Prüfbericht vom 05.10.2010 und gibt seine Stellungnahme dazu ab.

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 8.) Verordnung Änderung Raumordnungsprogramm Mösel**

Der Entwurf über die Abänderung des Raumordnungsprogrammes im Mösel ist 6 Wochen lang in der Zeit von 16.09.2010 bis 28.09.2010 am Gemeindeamt aufgelegen. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

**V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 22 Abs.(1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl.8000-23, wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Matzleinsdorf abgeändert.

 § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung,
LGBl. 8000/2-0, als Farb-Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

 § 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam

Bgm. Antrag: Die Verordnung über die Abänderung des Raumordnungsprogrammes lt. Entwurf soll beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 9.) Bericht des Bürgermeisters**

* Hochwasserschäden Geld ausbezahlt
* Landesfinanzsonderaktion – Zuschuss Darlehen VS
* Friedhofsmauer Zelking, Kostenschätzung BM Schnabl: 140.000,- €
* Adventmarkt: 8.12.2010
* Vereinsempfang 17.11.2010
* FF Matzleinsdorf – Sickerschacht
* Hydrant in Anzenberg

[«zur Tagesordnung](#TO)

Dieses Protokoll wurde genehmigt in der Sitzung am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Unterschriften